KATH.
KITA-VERBUND
SCHÄFTLARN-AUFKIRCHEN
kita-verbund-schaeftlarn-aufkirchen.de

Schutzkonzept

Katholischer Kindergarten
St. Maria

Stand: September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen ... 3
2. Präambel ... 3
3. Unsere Einrichtung ... 4
   3.1 Träger ... 4
   3.2 Lage der Einrichtung / Einzugsgebiet ... 4
   3.3 Außenanlage / Räumlichkeiten ... 4
   3.4 Personal ... 5
4. Leitgedanke und Grundhaltung ... 6
5. Formen der Gewalt / Möglichkeiten in der Einrichtung ... 7
   5.1 Formen der Gewalt ... 7
   5.2 Möglichkeiten in der Einrichtung ... 7
6. Kultur der Achtsamkeit / Prävention ... 7
   6.1 Verhaltenskodex ... 7
   6.2 Risikoanalyse ... 9
   6.3 Prävention ... 10
   6.4 Pädagogische Grundlagen ... 10
7. Intervention ... 12
9. Sexualpädagogisches Konzept der Kita ... 14
   9.1 Die Rolle der Fachkräfte ... 15
   9.2 Elternarbeit im Kindergarten ... 16
10. Beschwerdemanagement ... 16
11. Handeln bei Verdacht / Aufarbeitung ... 18
   11.1 Handeln bei Verdacht ... 18
   11.2 Aufarbeitung und Qualitätssicherung ... 22
   11.3 Nachhaltige Aufarbeitung des Vorfalls ... 22
11. Adressen und Anlaufstellen ... 23
12. Dokumentenvorlagen ... 24
   Anhang 1: Umsetzung des Schutzauftrags gemäß §8a SGB VIII ... 24
   Anhang 2: Checkliste zur persönlichen Reflexion und Dokumentation der einrichtungsinternen Sondierung durch die Einrichtungsleitung ... 34
   Anhang 3: Beobachtungsbogen / Checkliste bei Verdacht von Misshandlungen ... 38
   Anhang 4: Schutzauftrag §8a SGB VIII – Verfahrensschritte ... 42
   Anhang 5: Beobachtungsbogen, Kind erzählt von sexueller Gewalt durch einen Mitarbeiter ... 43

1. Gesetzliche Grundlagen

- SGB VIII §1, §8a, §8b, §22, §45, §47, §48, §72a, §79a
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
- Bayrisches Kindergbildungs- und betreuungsgesetzt (BayKiBiG)
- AVBayKiBiG
- GG Artikel 1 & 2
- BKiSchG
- Schutzkonzept Diözese, kirchliche Vorgaben
- UN-Kinderrechtskonvetion
- Bundeszentralregistergesetzt (BZRG) §30a, §31
- StGB
- Deutsche Bischofskonferenz
- Münchner Vereinbarungen zum Kinderschutz

2. Präambel

Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob Mädchen und Jungen geschützt werden, braucht auch Prävention in Einrichtungen und Institutionen einen Plan: ein Schutzkonzept. Unter einem „Institutionellen Schutzkonzept“ versteht man die gebündelten Bemühungen eines Trägers um die Prävention von sexualisierter Gewalt. (www.beauftragter-missbrauch.de)

Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 8a und §, 72a und 79a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) und in der „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz“ haben sich Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kindern einzusetzen und nachzukommen (vgl. Sozialgesetzbuch VIII und Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a).

Die „Rahmenordnung Prävention“ der deutschen Bischöfe sieht in der Etablierung dieses „Institutionellen Schutzkonzeptes“ in Pfarreien, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen eine wesentliche Bedingung, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegenzuwirken. Demnach soll jede Institution ein individuelles Schutzkonzept erarbeiten, dessen Ziel es ist, eine Kultur des respektvollen und achtsamen Umgangs miteinander zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Werten und Regeln. Diese Kultur wird von Fachwissen und Feedback getragen. Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern.

3. Unsere Einrichtung

3.1 Träger

Wir sind ein kath. Kindergarten und gehören seit 01. September 2017, der Trägerschaft „Kita-Verbund Schäftlarn-Aufkirchen“ an.

Die Ansprechpartnerin ist:
Frau Sabine Jahn
Lechnerstr. 11
82067 Ebenhausen
Tel.: 08178 – 93 25 13
E-Mail: sjahn@ebmuc.de

Der Kita-Verbund Schäftlarn Aufkirchen ist in die Erzdiözese München eingegliedert.

Die pastorale Verantwortung liegt in Aufkirchen.

Ansprechpartner ist:
Pfarrer Zott
Lindenallee 2
82335 Aufkirchen
Tel.: 08151 – 99 87 98 0

3.2 Lage der Einrichtung / Einzugsgebiet

Unser Kindergarten befindet sich in ländlicher Lage, nahe dem Starnberger See in der Gemeinde Berg, die sich auch 15 Ortsteilen zusammensetzt. Die Einrichtung befindet sich in Aufkirchen, ca. 8 km südliche der Stadt Starnberg, dies zugleich der Landkreis ist.

In unmittelbarer Nähe unseres Kindergartens befinden sich die Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt, die Lindenallee, ein Waldgebiet, ein Schlittenberg mit Skilift, Spielplätze und verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten. Angrenzend an unser Grundstück befindet sich die „Oscar-Maria-Graf-Schule“, so dass der Kontakt zu unseren ehemaligen Kindern noch über längere Zeit bestehen bleibt.

3.3 Außenanlage / Räumlichkeiten

Wir sind ein zweigruppiger Kindergarten, der derzeit 50 Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreuen kann.

Außengelände*:*

Die Einrichtung verfügt über eigene Parkplätze.

Der Garten teilt sich in 3 Bereiche auf, die ausgestattet sind:

- Einem Hartplatz mit Basketballkorb
- Die zwei Rasengärten sind ausgerüstet mit 2 große Sandkästen, ein Trampolin, ein bespielbares Piratenschiff mit Kletter- und Versteckmöglichkeiten, eine Rutsche, eine Wippe, eine Vogelnestschaukel, ein Balancierbalken, 2 Wipptiere, einem Fußballtor, einem Stehkreisel, einem Maibaum und einem Gartenhäuschen zur Aufbewahrung der Fahrzeuge und Spielsachen.

Das Haus umfasst folgende Räume:

- 3 Gruppenräume mit Terrasse
- 2 Intensivräume / Funktionsräume
- Bewegungsraum
- 3 Kindersanitäranlagen (für jede Gruppe eine) mit Wickelkommode, Dusche
- Langer Gang mit gruppenbezogener Garderobe
- Küche
- Büro
- Personalraum
- Hauswirtschaftsraum
- Mehrere Kellerräume

3.4 Personal

Das Personal setzt sich zusammen aus:

- 3 Pädagogischen Fachkräften
- 3 Pädagogischen Ergänzungskräften
- 1 Köchin
- Hausmeister und Reinigungspersonal

Jegliches Personal unserer Einrichtung muss in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sowie eine Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung. Dies dient dazu, dass das neu eingestellte Personal versichert, in keine Straftat in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden ist, bzw. noch ein Ermittlungsverfahren gegen die Person läuft. Die Formulare werden vor Vertragsabschluss ausgehändigt und anschließend, nach unterschriebener Rückgabe, beim Träger in der Personalmappe verwahrt.

Im Bewerbungsgespräch wird auf unser Schutzkonzept hingewiesen und am Hospitationstag ausgehändigt und erläutert.

4. Leitgedanke und Grundhaltung

Wir verstehen uns als eine Einrichtung, die sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Die Kinder sollen unsere Kindertagesstätte als sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohlfüllen.

Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind. Wir vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Wir stärken und ermutigen sie darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie ein wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft werden.

Wir unterstützen die Kinder in ihrem Recht, aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Ihre Beteiligung gestalten wir altersgerecht und begleiten sie dabei. Die zu Betreuenden brauchen aber auch ein Risiko. Wir unterstützen sie dabei, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihre eigenen Grenzen zu wachsen und zu lernen. So können sie sich zu einer starken und selbstbewussten Persönlichkeit entwickeln. Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Einzelnen. Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen Grenzen zu setzten. Das Recht des Kindes, nein zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin. So unterstützen wir es respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.
Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen, deswegen nehmen wir sie ernst und hören ihnen zu. Wir ermutigen sie, sich an Vertrauenspersonen zu wenden, wenn sie Kummer haben. Hilfe holen ist kein Petzen! Dies gilt für Kinder, Eltern und pädagogischen Personal gleichermaßen. Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Bestehende Grenzen und Regeln, die eingehalten werden müssen, erklären wir. Konsequenzen müssen für Kinder angemessen und nachvollziehbar sein, Ironie und Bloßstellung vermeiden wir.

Wir sehen uns als eine Verantwortungsgemeinschaft, alle an der Erziehung und Bildung beteiligten Personen arbeiten eng zusammen. Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und dem Personal untereinander erhalten wir gerne. Eine ständige Überprüfung des eigenen Verhaltens sehen wir als unsere Pflicht an. Beschwerden und Fehlverhalten gehen wir offensiv nach. Unser Ziel ist, unser Wissen und unser pädagogisches Handeln gemeinsam weiterzuentwickeln und unsere Qualität stetig zu verbessern.

5. Formen der Gewalt / Möglichkeiten in der Einrichtung

5.1 Formen der Gewalt

Wir setzten uns für einen bestmöglichen Schutz der Kinder ein und lassen keine subtilen und offenen Formen von Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe an Kindern zu.

Dies können unter anderem sein:

- Verbale Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten
- Sexuelle Gewalt

5.2 Möglichkeiten in der Einrichtung

Wir bieten den Kindern einen sicheren Raum, der den individuellen Bedürfnissen angepasst ist.
Es gibt Bereiche in der Einrichtung, die eine höchste Intimität zeigen, sowie Zonen ohne Intimität. Wir sehen uns verpflichtet, alle Bereiche so zu gestalten, dass ein Übergriff auf ein Kind, sei es durch eine erwachsene Person oder durch ein anderes Kind, so gering wie möglich gehalten wird. Toiletten sind abgetrennt, Türen werden von anderen Räumen, sofern sich Kinder darin aufhalten, nicht geschlossen. Sollten Besucher, Handwerker o.ä. die Zonen betreten müssen, während sich dort ein Kind aufhält, ist immer eine Person des pädagogischen Personals mit anwesend.
Eine Risikoanalyse wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt und die daraus ersichtlichen Risikobereiche behoben, analysiert und Maßnahmen eingeleitet. Diese werden mit einzelnen Mitarbeitern oder im ganzen Team besprochen. Der Punkt Umgang mit den Kindern wird ständig und durch Selbst- und Fremdreflektion evaluiert. Ein daraus entstehender Verhaltenskodex sowie pädagogische Grundlagen werden in Punkt 5 erläutert.

6. Kultur der Achtsamkeit / Prävention

6.1 Verhaltenskodex

Als Mitarbeiter eines Kindergartens sind wir in besonderer Weise verpflichtet, Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit zu schützen. Unser Handeln ist an folgende Grundsätze ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten werden.

- Unser pädagogisches Handeln ist transparent, nachvollziehbar und entspricht den fachlichen Standards. Wir nutzen dazu die vorhandenen Strukturen / Abläufe und dokumentieren sie.

Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Kinder und arbeiten mit den Eltern partnerschaftlich zusammen.

- Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Unser professioneller Umgang ist respektvoll, verlässlich und wertschätzend. Dabei achten wir auf die Einhaltung von Nähe und Distanz, Macht, Abhängigkeit und Grenzen. Das richtige Maß an Nähe zu entwickeln ist ein fortwährender Prozess. Dabei achten wir besonders auch auf unsere eigenen Grenzen. Körperkontakt und körperliche Nähe zwischen den Kindern und uns als pädagogische Bezugspersonen ist wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahren wir von Anfang an die individuellen Grenzen und persönliche Intimsphäre der Kinder. Verbaler Kontakt sowie Körperkontakt geschehen respektvoll, mit Achtsamkeit und vom Kind aus. Wir respektieren das Recht des Kindes nein zu sagen. Unser Umgangston ist höflich und respektvoll. Unsere sprachlichen Äußerungen, die wir verwenden, sind nicht abwertend, ausgrenzend und herabwürdigend. Wir nehmen jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Wir beobachten und hören sensibel zu, um im Dialog herauszufinden, für welches Thema es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigt. Damit signalisieren wir jedem Kind, dass seine Gedanken mich interessieren. Wir unterstützen es dabei, Worte für seine Erlebnisse, Gefühle zu finden. Insbesondere wenn ein Kind Angst oder Kummer hat, wenden wir uns ihm zu und ermutigen es, zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem über Situationen, in denen es sich unwohl, bedroht, ängstlich oder bedrängt gefühlt hat. Sollten wir Kenntnis von grenzverletzenden und gefährdenden Sachverhalten erlangen, handeln wir gemäß dem festgelegten Regeln und Abläufen. Wir unterstützen jeden Einzelnen in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achten wir besonders auf ihre individuelle Intimsphäre und Schamgrenze.

- Das Bringen- und Abholen der Kinder darf nur von bekannten Personen stattfinden. Unbekannte Personen müssen von den Eltern schriftlich angekündigt werden und müssen sich ausweisen können.

- Die Toilettentüren in unseren gemeinsamen Sanitärräumen sind mit roten Stopp- und grünen Freischildern ausgestattet, um den Kindern besonderes beim Toilettengang eine sichere, private Atmosphäre zu gewährleisten. Die Förderung elementarer Körpererfahrung beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren. Wir achten darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die wir mit den Kindern sprechen. Wir sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten oder Sexualerkundungen unter den Kindern kommt. Wir geben immer einem anderen Kollegen Bescheid, dass wir mit einem Kind ins Bad gehen und lassen die Türe offen. (Vier-Augen-Prinzip).

- Das pädagogische Personal ist im stetigen Austausch und wir unterstützen uns im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Wir achten darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander herrscht. Konflikte oder eventuelle Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Wir sind jederzeit bereit zur gemeinsamen Reflektion und greifen Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf.

- Wir achten unsere körperliche und seelische Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen erst. Wir sprechen psychische und physische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch. Wir sind dazu bereit, Fachkompetenzen zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutzen wir regelmäßige Fortbildungen, Supervisionen und Fachberatungen, um unser Fachwissen zu erweitern und zu überprüfen. Wir halten uns an die Vorgaben und Standards des Trägers, des zuständigen Landratsamtes und der Regierung, sind bereit an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

- Letzte Teamfortbildung zum Thema Kinderschutz war am: 17. Juni 2021

- Geplante Fortbildung zum Thema Kinderschutz: 23.10.2023

- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich dem pädagogischen Personal im Rahmen ihrer Arbeit gestatten.

- Wir diskriminieren keine Kinder, dies bedeutet, dass wir uns permanent Fachwissen aneignen und eine Genderkompetenz besitzen und diese im Alltag umsetzten. Professionalität hat kein Geschlecht.

- Das Personal achtet auf ästhetische und angemessene Kleidung. Sie bedeckt stetig die Intimbereiche und ist blickdicht.

- Sollte eine Situation auftreten, in der eine 1:1 Betreuung notwendig ist, wird immer der/der andere Kollege/in informiert. Der Raum wird dann nicht verschlossen und ist einsehbar.

6.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse gilt als Basis eines jeden Schutzkonzeptes. Sie ermöglicht die Überprüfung institutioneller Strukturen und Arbeitsabläufe. Im Mittelpunkt steht das Erkennen möglicher Risiken und Schwachstellen, die Übergriffe und sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtungen ermöglichen oder gar begünstigen.

Die Risikoanalyse ist somit das wichtigste Instrument, um sich über Gefahrenquellen und mögliche Gelegenheitsstrukturen für potenzielle Täterinnen und Täter in der Kindertageseinrichtung bewusst zu werden und diese zu minimieren.

6.3 Prävention

Prävention von Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, deren Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt wird. Wir sehen Prävention als einen dauerhaften Auftrag eine permanente Aufgabe und Ergebnis einer wertschätzenden Erziehungsgestaltung. Allgemeine Aufgabe der Kinderhilfe sehen wir, sie davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden.

6.4 Pädagogische Grundlagen

Wir haben aufgrund des Verhaltenskodex und der Prävention folgende pädagogische Grundlagen für uns festgelegt.

Körperkontakt	Wichtig ist den Körperkontakt mit den Kindern grenzachtend und wertschätzend zu gestalten. Dieser muss bedürfnisorientiert und altersentsprechend gestaltet werden.
Schoßsitzen	Alle Kinder dürfen bei uns auf den Schoß sitzen, z.B. wenn sie getröstet werden möchten oder körperliche Nähe suchen. Ein darüber hinaus gehendes Dauersitzen am Schoß ist nicht erwünscht.
Tragen von Kindern	Wir tragen keine Kinder herum, sondern begeben uns auf Augenhöhe zum Kind.
Bevorzugung	Kein Kind wird bevorzugt oder benachteiligt behandelt.

Pädagogische Konsequenzen	Diese dürfen nie die Würde des Kindes verletzten und müssen alters- und situationsgemäß sein.
Belohnungssystem	Wir setzten keine Belohnungen ein, um ein bestimmtes Verhalten zu erreichen.
Schwärmereien	Wir gehen nicht auf Schwärmereien der Kinder ein.
Sprache / Namen	Abkürzungen bzw. Veränderungen der Vornamen werden mit den Eltern und mit dem Kind abgesprochen. Wir verwenden keine Kosenamen, Verniedlichungen, keine Kinder- und Jugendsprache, keine Schimpfwörter, keine Beleidigungen und schreien keine Kinder an. Die Kommunikation mit den Kindern sollte auf Augenhöhe mit angemessenem Abstand erfolgen.
Küssen	Wir küssen keine Kinder. Sollte uns ein Kind einen Kuss entgegenbringen, zeigen wir den Kindern unsere Grenzen auf und erklären ihnen die Situation, z.B. Eltern dürfen geküsst werden.
Geschenke	Wir verteilen keine Privatgeschenke
Geheimnisse	Geheimnisse werden mit den Kindern kommuniziert und es wird vereinbart, dass unangenehme Geheimnisse weitererzählt werden dürfen.
Doktorspiele	Für die kindliche Entwicklung ist die Entdeckung des eigenen Körpers ein natürlicher Bestandteil. Damit diese Entwicklung möglich ist, achten wir jedoch darauf, dass die Kinder bei den Doktorspielen achtsam miteinander umgehen, in keine Körperöffnungen Gegenstände eingeführt werden und sich keine Erwachsenen daran beteiligen. Kinder dürfen „Nein“ sagen und über ihren Körper selbst bestimmen.

Selbststimulation	Die Selbststimulation ist an einem Rückzugsort angezogen erlaubt.
Sonnenschutz	Die Kinder kommen morgens bereits mit Sonnenschutz eingecremt in den Kindergarten. Wenn eine Sonnenschutzcreme mitgebracht wird, sollen sich die Kinder selbstständig damit eincremen können. Unterstützung kann es von einem anderen Kind oder unter verbaler Hilfestellung einer Mitarbeiterin, eines Mitarbeiters erhalten.
Essenssituation	Wir zwingen keine Kinder zum Essen und Aufessen. Wir animieren sie jedoch dazu Lebens- und Nahrungsmittel zu probieren. Wir achten auf Tischsitten. Die Mitarbeiter assistieren beim Umgang mit dem Besteck. Sie geben Hilfestellung immer von der Seite des Kindes, nie von hinten.
Handybenutzung	Es gilt striktes Handyverbot. Fotos, Aufzeichnungen und / oder ähnliches dürfen nicht von privaten Handys, Tablets usw. gemacht und verbreitet / veröffentlicht werden.
Portfolio/ Eigentumsfächer	Die Kinder entscheiden, wer einen Einblick in ihre Portfolioordner oder Eigentumsfächer erhält

7. Intervention

Situationen in denen Kinder gefährdet sind, sind sofort zu unterbinden. Nach Möglichkeit achten wir darauf, dass wir die Situation ohne Beschämung oder Bloßstellung der Beteiligten beenden und kümmern uns im Nachgang um Aufklärung. Diese kann wie folgt aussehen:

- Wenn ein(e) Mitarbeitende(r) eine Situation beobachtet, die ihr/ihm „komisch“ erscheint, spricht sie/er das Teammitglied direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, bespricht er den Vorfall noch einmal in anonymisierter Form mit einem anderen Kollegen. Zum Beispiel: „Ich habe da heute beobachtet, dass…. Es wurde wie folgt erklärt… Ist das für Sie schlüssig?“ Es gilt also das Vier-Augen-Prinzip!
- Wenn ein(e) Mitarbeitende(r) eine Situation beobachtet, die ihr/ ihm „komisch“ erscheint und sie/er den Vorfall nicht mit dem Teammitglied besprechen kann oder möchte, informiert sie/er umgehend die Einrichtungsleitung über die Beobachtung. Diese entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist. Die Einrichtungsleitung klärt außerdem in Rücksprache mit der

Verwaltungsleitung, ob eine Meldung gemäß § 47 SGBVIII erfolgt. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei der Fachberatung der Caritas und / oder dem Kinderschutzzentrum München.

- Beobachten wir eine übergriffe Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit Kollegen und Eltern, wie wir weiter vorgehen. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei der Fachberatung der Caritas und / oder dem Kinderschutzzentrum München.
- Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Einrichtungsleitung hinzu und besprechen das weitere Vorgehen. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei der Fachberatung der Caritas und / oder dem Kinderschutzzentrum München.
- Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und dem eigenen Kind ereignen, unterbinden wir diese nach Möglichkeit umgehend, ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit dem Team und/oder der Einrichtungsleitung und prüfen, ob eine Verfahren gemäß §8a SGBVIII eingeleitet und eine insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) eingeschalten wird.

8. Partizipation / Rechte der Kinder

Die uns anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine sichere Einrichtung, Einhaltung der Kinderrechte der UN-Kinderkonventionen und Schutz vor grenzüberschreitendem Verhalten im körperlichen, seelischen und sexuellen Bereich.

Wir fördern die Selbstbestimmung der Kinder und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge und Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Beteiligung findet permanent, beständig und in verschiedenen Varianten statt. So kann es geplante Einzelgespräche / Kinderkonferenzen geben, aber vor allem während des Alltags. Die Wünsche und Ängste, die die Kinder hier äußern tragen dazu bei, dieses Konzept zum Wohle der Kinder bestmöglich zu erstellen. Sich für die Ideen der zu Betreuenden zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht zu zeigen ist die pädagogische Haltung, die das gesamte Team vertritt. Dabei ist es für uns von großer

Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten. Jede Einrichtung geht bei der Gestaltung von Beteiligung ihren eigenen Weg und praktiziert dies in ganz unterschiedlichen Formen, z.B. Morgenkreis, Erzählkreis, Kinderkonferenz, Projekt, Planung von Aktivitäten, Raumgestaltung, Auswahl von Materialien, Spielzeugangebot, usw. Wie die Beteiligung im Einzelnen erfolgt, ist unserer Konzeption zu entnehmen.
Insbesondere in der Eingewöhnung, erläutern wir den Kindern Regeln und Abläufe, bevor etwas geschieht. Am Elternabend besteht die Möglichkeit aufs Schutzkonzept einzugehen und Bedenken, Wünsche, Sorgen o.d.g. der Eltern aufzugreifen, zu besprechen und anschließend im Team zu bearbeiten.

Die Kinder äußern ihre Wünsche und Interessen, ebenso wie ihren Protest und ihre Ablehnung. Was das einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist sehr individuell, unterschiedlich und abhängig vom Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, kulturellem Hintergrund und den jeweiligen Begabungen oder Beeinträchtigungen. Unser Anliegen ist es, die Kinder im Beteiligungsprozess individuell zu unterstützen und zu begleiten. Genauso wichtig ist es, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen. Beteiligung verstehen wir als Schlüssel zur Bildung. Sie fördert mit anderen zu kommunizieren, selbstständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit den möglichen Konsequenzen und Folgen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So entstehen Bildungsprozesse und Lernsituationen in denen Handlungskompetenzen erworben und eingeübt werden. Grenzen der Beteiligung sehen wir bei einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder, was nicht bedeutet, dass die Kinder nicht auch das Recht haben, an ihre Grenzen zu lernen und sich auch in unsicheren Situationen zu erfahren. Wir achten darauf, bei welchen Herausforderungen die Kinder Autonomie üben können und welche Anforderungen sie über- oder unterfordern. Es liegt in unserer Verantwortung, sie dabei zu unterstützen, welchen Entwicklungsherausforderungen sich die Kinder stellen wollen und können. Damit fördern wir ihre Eigenverantwortung und unterstützen sie dabei, Verantwortung für sich und das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen.

9. Sexualpädagogisches Konzept der Kita

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen. Der Bayerisches Bildungs- und Erziehungsplan (2016) und §13 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können

- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

9.1 Die Rolle der Fachkräfte

Neben dem Elternhaus und der Familie sind wir Pädagogen wichtige Bezugspersonen. Wir begleiten und prägen die Kinder und nehmen mit unserem Verhalten Einfluss auf ihre Entwicklung. Manfred Berger (2013) beschreibt, dass Sexualerziehung im Kindergarten nur selten wahrgenommen wird, Kinder werden von der sexuellen Handlung unterbrochen oder zur Rede gestellt. Nur ein sehr kleiner Teil der Pädagogen gesteht einen Sexualbereich im Kindergarten zu. Erzieher und Erzieherinnen beobachten im Kindergartenalltag regelmäßig Sexualäußerungen bei Kindern. Wiederum gibt es Erzieher und Erzieherinnen, die ein solches Verhalten nicht bemerken. Es kommt auch vor, dass sich die Meinungen der Fachkräfte zu Sexualäußerungen bei Kindern stark unterscheiden. Während die eine Fachkraft eine Sexualäußerung sieht, beurteilt die andere Person, die das gleiche Verhalten der Kinder sieht, es nicht als Sexualität (Christensen, 2020). Dies zeigt, dass Bildung in diesem Bereich zwar sehr wichtig ist, aber dass dennoch durch die Verhaltensvielfältigkeit der Kinder und den persönlichen Wertmaßstäben, Zielvorstellungen und Weltanschauungen des pädagogischen Fach-personals selbst es zu sehr unterschiedlichen Positionen kommen kann. Silke Hubrig (2014) gab bekannt, dass es sehr wichtig ist, dass die pädagogischen Fachkräfte eine gute Einstellung zu dem Thema Sexualerziehung haben; eine einheitliche Haltung sollte im Kindergarten-team erarbeitet werden. Regelmäßiger Austausch im Team muss für einen gemeinsamen Weg ohne Ängste und Unsicherheiten stattfinden. Die sexuelle Entwicklung sollte nicht als Verbots- oder Vermeidungserziehung gesehen werden, es gibt keine entsprechende Reaktion auf ein gesundes, kindliches, sexuelles Verhalten. Die pädagogischen Fachkräfte müssen darauf achten, dass bei Doktorspielen, die für Kinder ein wichtiges Werkzeug zur Erforschung der Körperlichkeit sind, keine Grenzüberschreitung oder Gewalterfahrung stattfinden darf. Tim Rohrmann und Christa Wanzeck-Sielert (2018) beschreiben, dass das körperliche Miteinander, was auch „Rough and tumble play“ genannt wird, nicht mit Raufen oder Aggressionen verwechselt werden darf. Es ist Mittel für die Kinder Bewegungs- und Beziehungserfahrungen zu sammeln. Sie lernen ihren Körper selbst zu spüren, ihn einzusetzen und sehen ihn als wichtige Quelle von Spaß, Nähe und Körperkontakt. Die Haltung einer Einrichtung und deren Fachkräfte, der professionelle Umgang mit Körperkontakt und den Freiraum der Kinder zu respektieren, sind Voraussetzungen für diese Erfahrungen. Auch Kinder müssen lernen die körperlichen Grenzen von ihren Pädagogen zu achten. Ständiges Kuscheln, Schoßsitzen oder der Austausch von Zärtlichkeiten kann in beide Richtungen grenzwertig werden. Dazu schreibt Silke Hubrig (2014), dass die Fachkräfte in ihrer pädagogischen Arbeit auch sexuelle Wesen sind, dabei gibt es Einzelfälle in denen bei einer Fachkraft erregende Gefühle im Um-gang mit Kindern vorkommen können. Diese sind sehr wichtig zu kontrollieren und mittels psychologischer Hilfe zu überwachen, da es sonst zu einem Übergriff kommen kann. Für Eltern und Kinder muss man den Umgang mit Sexualität im Kindergarten transparent und verständlich machen; dabei ist es

wichtig in einem Team einen guten Dialog zu finden. Dies ist die Basis für eine konstruktive sexualpädagogische Arbeit.

9.2 Elternarbeit im Kindergarten

Unser Bildungsauftrag ist es Hilfestellungen und Unterstützung für die Kinder zu geben und den Eltern eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft anzubieten. „Eine offene, behutsame Zusammenarbeit mit den Eltern ist hierbei ebenso wichtig, wie Kindern auf ihre Fragen nach Zärtlichkeit, Geburt, Zeugung und Schwangerschaft altersgemäße Antworten (Aufklärung) zu geben“ (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Staatsinstitut für Frühpädagogik 2019, S.371). Tim Rohrmann und Christa Wanzeck-Sielert (2018) sind der Meinung, dass es oft ein Spannungsfeld zwischen Elternhaus und Kindergarten, also den zwei Sozialisationsinstanzen gibt. Werte, Einstellungen und Erfahrungen der Erziehungsberechtigten in Bezug auf Sexualität müssen ernst genommen werden. Hinzu kommt, dass Eltern in einem Kindergarten aus verschiedenen sozialen, ökonomischen und kulturellen Schichten stammen und entsprechende Erwartungen mitbringen. Fachkräfte sehen die Ängste und Befürchtungen der Eltern und müssen eine sexualpädagogische Lernumgebung für die Kinder schaffen. Fachkräfte dürfen dabei nicht verunsichert sein, Eltern schon. Bei dem Thema Sexualerziehung fühlen sich viele Eltern überfordert, verunsichert und sprachlos. Es gibt verschiedene Ansichten und Vorstellungen für eine angemessene Sexualerziehung im Kindesalter, das erschwert die Zusammenarbeit der Eltern mit dem Kindergarten. Laut Langfeldt (2020) ist das Elternhaus und der Kindergarten gemeinsam sehr prägend für die Entwicklung der Kinder. Eine Kommunikationskultur im Kindergarten einzurichten und transparent zu arbeiten, regelmäßige Gespräche und die vielfältigen Erfahrungen, Kulturen und Haltungen der Eltern wahrzunehmen sind wichtige Säulen einer guten kindlichen Sexualerziehung. Im Buch von Silke Hubrig (2014) steht, dass Eltern oft von den sexuellen Äußerungen verunsichert oder überfordert sind. Eltern brauchen die Unterstützung der Fachkräfte, um Sorgen und An-liegen zu besprechen, sie sollten informiert sein über die psychosexuelle Entwicklung und die sexuellen Ausdrucksformen der Kinder. Besonders wichtig ist es, dass ein sexualpädagogisches Konzept den Eltern vorliegt, dass die Sexualerziehung der Kinder einheitlich für Eltern, Fachkräfte und Kinder darlegt. Es dürfen dabei keine widersprüchlichen Botschaften auftreten. Bei Tim Rohrmann und Christa Wanzeck-Sielert (2013) kann man nachlesen, dass Sexualpädagogik eine große Herausforderung auf verschiedenen Ebenen ist. Die Teamarbeit der Fachkräfte, die Gruppenarbeit, die Elternschaft und das Erstellen eines sexualpädagogischen Konzepts und die Konzeption der Institution sind Teile davon.

10. Beschwerdemanagement

Wir sorgen dafür, dass die Kinder neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Rechthaben sich zu beschweren und dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Die Beschwerde äußert ein Bedürfnis. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind

besser vor Gefährdungen geschützt. Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung.

Hinter jeder Beschwerde steckt auch ein Entwicklungspotential. Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder (und Angehörige) äußern, führen zwangsläufig zu einer Reflektion unserer Abläufe und Strukturen. Beschwerden bewirkten Veränderungen und ermöglichen Entwicklung und dienen somit der Qualität unserer Arbeit. In der Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und Anliegen ergeben sich für die Kinder Möglichkeiten, personale Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Ebenso erwerben sie soziale Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit anderen und deren Bedürfnissen. Lösungen und Strategien müssen entwickelt werden oder Kompromisse ausgehandelt. Die Entwicklung dieser Kompetenzen dient der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.

Kinder äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann ein Unwohlsein, eine Unzufriedenheit, ein Veränderungswunsch oder ein Konflikt sein. Wir Fachkräfte sind gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach einer Lösung zu machen. Durch unser Interesse an ihrer Kritik fühlen sich die Kinder ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung. Die zu Betreuenden nutzen im Kita-Alltag oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern, und sie äußern ihre Beschwerden nicht immer eindeutig und direkt. Dabei müssen sie sich sicher sein, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Unsere Erfahrung ist, dass sich die Kinder in aller Regeln an eine Person ihres Vertrauens wenden, wenn sie Nöte oder Anliegen haben. Das kann die Gruppenleitung, aber auch jede andere Fachkraft in unserer Einrichtung sein. Diese Person des Vertrauens steht den Kindern im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist die erste und entscheidende Beschwerdestelle. Das bewusste Annehmen der Beschwerde kann eine Herausforderung sein, wenn in der aktuellen Situation wenig Zeit bleibt. Unser Anspruch ist es aber die persönliche Wiederaufnahme und Konkretisierung der Beschwerde verlässlich zu gewährleisten. Es gibt für die Kinder ebenso die Möglichkeit, sich direkt an die Leitung in der Einrichtung zu wenden – auch sie ist eine wichtige Ansprechperson für Gruppen präsent und den Kindern bekannt, hat aber in der Regel eine größere Distanz und kann von außen einen Blick auf das Geschehen einnehmen. Die Kinder erleben diese Beschwerdeoption als positiv, da die Leitung eine gesonderte Position in der Einrichtung hat. Damit wird ihr Anliegen aufgewertet und erhält einen gesonderten Stellenwert.

Eltern nutzen diesen Weg der Beschwerde ebenfalls, wenn sie ein Anliegen möglichst schnell zu bearbeiten und eine Lösung und Verbesserung zu finden. Manchmal reicht ein vertrauensvolles Gespräch aus, um die Beschwerde zu beheben, manchmal ist es aber auch nötig weitere Stellen miteinzubeziehen. Dabei ist die direkte Ansprache der Gruppenleitung oder Leitung der einfachste

und beste Weg zur Klärung. Möchten Eltern diesen Direktkontakt nicht, haben sie die Möglichkeit, sich an unseren Elternbeirat oder an unseren Träger zu wenden.
Jede Einrichtung praktiziert eine eigene, ganz individuelle, aber dennoch verlässliche Umsetzung von Beschwerdemanagement. Sei es in Gruppengesprächen, Teamsitzungen, Einzelgesprächen, Elternbefragungen, gemeinsame Festlegung von Gruppenregeln oder Hausregeln. Insbesondere auf die Wahrung von Grenzen legen wir viel Wert. Ein Kind, das ein sicheres Gefühl für die eigenen Grenzen hat, kann diese nach außen deutlich machen und nein sagen.

11. Handeln bei Verdacht / Aufarbeitung

11.1 Handeln bei Verdacht

Aufmerksamkeit ist besonders dann gefordert, wenn Grenzen missachtet oder überschritten werden. Unser pädagogisches Handeln erfordert dann ein rasches Reagieren und Eingreifen. Wir bewahren stets die Ruhe, höre dem Kind zu und versichere ihm, dass ich auch seiner Seite bin. Alles wird genauestens dokumentiert, um Gefährdungslagen möglichst objektiv feststellen zu können. Dieses Festhalten der Notizen zeigt uns, ab wann wir eine Fachberatung / insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzuziehen müssen. Im Fall motivierter Grenzüberschreitungen steht uns das Jugendamt Starnberg zur Seite, die auch als unabhängige Anlaufstelle in Anspruch genommen werden kann. Unser oberstes Ziel ist, den Schutz des Opfers zu gewährleisten und eine Klärung der Situation zu erreichen. Die Leitung wird sofort in Kenntnis gesetzt. Sie entscheidet, nach einem Gespräch mit den beobachteten Personen und Einsicht der Dokumentationen, wie weiter verfahren wird. Sie informiert, wenn nötig auch den Träger. Sollte der Verdacht auf die Leitung treffen, ist sofort die IseF und der Träger zu informieren.

Wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen findet eine gemeinsame Reflektion und Einschätzung, mit den Aussagen des Kindes, der Sichtwiese der Eltern oder anderen Beteiligten statt und es werde Schritte für ein angemessenes Hilfsangebot erarbeitet. Bei Einschaltung der IseF werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 das Gesetzte zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt.

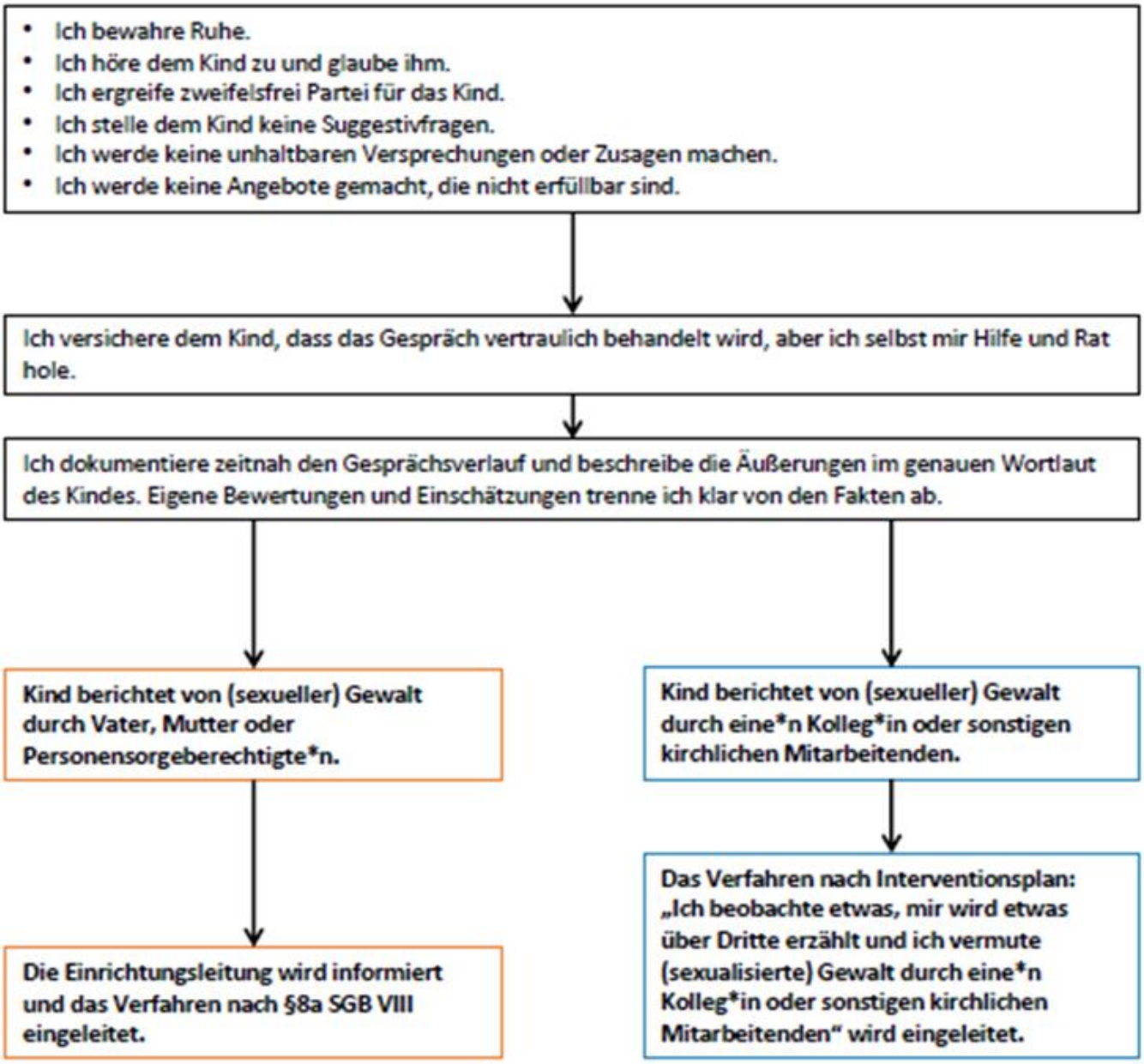

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung.

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die*den vermeintliche*n Täter*n nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an, stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

↓

Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

↓

Ich bespreche mich mit einer*m Kolleg*in meines Vertrauens, ob sie*er meine Wahrnehmung teilt. Ich bringe meine „unguten" Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest.

Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Leitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.

↓

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach §8a SGB VIII verfahren.

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kolleg*in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden.

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes und stelle keine eigenen Ermittlungen an.
- Ich konfrontiere die*den vermeintliche*n Täter*in nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- **Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung handele ich sofort.**

Informationen an Leitung/stellv. Leitung → **Leitung/stellv. Leitung informiert in Gegenwart der meldenden Person den Träger und die externen Missbrauchsbeauftragte.**

Informationen an Träger falls Leitung betroffen ist/nicht aktiv wird → **Träger informiert in Gegenwart der meldenden Person die externen Missbrauchsbeauftragten.**

Externe Missbrauchsbeauftragte werden direkt kontaktiert, wenn Leitung oder Träger diese nicht informieren.

Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der externen Missbrauchsbeauftragten und in Abstimmung mit diesen!

Unverzügliche Klärung des Verdachts

Verdacht ist unbegründet. → **Sofortmaßnahmen aufheben** → **Rehabilitations-maßnahmen ergreifen**

Verdacht ist begründet. Das Kind bestätig den Vorfall, bzw. Anzeichen verdichten sich → **Überprüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Schritte** → **Ggf. Anzeige erstatten.**

Weitere Maßnahmen und Interventionen

- **Information an die Aufsichtsbehörde (§ 47 SGB VIII Meldepflichten)**
- **Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und dessen Eltern**
- **Information an Elternbeirat und Elternschaft**
- **Informationen an die Pressestelle des EOM**
- **Ausführliche Dokumentation**
- **Begleitung der anderen Kinder**
- **Aufarbeitung im Team (z. B. durch Supervision)**
- **Verstärkung der Präventionsmaßnahmen**

11.2 Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden – z. B. durch den Verdacht von Grenzverletzungen im Kita-Alltag. Dann ist es wichtig, das Vertrauen behutsam wieder aufzubauen.

11.3 Nachhaltige Aufarbeitung des Vorfalls

Die Stabilisierung des institutionellen Alltags nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt ist Voraussetzung dafür, dass eine Einrichtung die Vermutung / den Verdacht sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen nicht mehr leugnen muss, sondern als Teil ihrer Geschichte wahr- und annehmen kann. Erst dann ist es möglich, Präventionsangebote einzuleiten. Voraussetzung für eine nachhaltige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen ist das Angebot notwendiger und angemessener Hilfen für alle Ebenen der Institution (Enders, 2015). Frühzeitige und schnelle Hilfe durch geschultes Fachpersonal für die Kinder und Jugendlichen, aber auch das pädagogische Team, die Leitung sowie die Elternschaft verbessert die Heilungschancen. Erst eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung ermöglicht der betroffenen Institution, dass aus dem Vorfall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern gezogen werden. Eine solche Fehlerkultur erfordert einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern, das jeder institutionelle sexuelle Missbrauch beinhaltet. Nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. Hier sollen Einzel- und/oder Teamsupervision über einen angemessenen Zeitraum die Räume zur Aufarbeitung bieten.

11. Adressen und Anlaufstellen

Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums München / Freising

Her Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistr. 4
80333 München
Tel.: 0174 – 30 02 64 7
Fax: 089 – 95 45 37 13 – 1
E-Mail: mmiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Frau Diplompsychologin Kirsten Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Tel: 089 – 20 04 17 63
E-Mail: kdawin@missbrauchsbeauftrage-muc.de

Jugendamt Starnberg
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg
Tel: 08151 - 1480

Ansprechpartner
Frau Agnes Wolf-Hein (IseF)
Frau Susanne Oberhauser-Knott (IseF)

Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greifen ein. Wenn wir Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen oder die Vermutung auf ein Fehlverhalten nahe liegt, teilen wir dies unverzüglich unseren unmittelbaren Vorgesetzten mit.

Erstellt von Sandra Henkelmann im Mai 2020
Überarbeitet von Sandra Henkelmann und Beatrix Davidsen im September 2022
Nächste voraussichtliche Überarbeitung von Sandra Henkelmann im Oktober 2023

12. Dokumentenvorlagen

Anhang 1: Umsetzung des Schutzauftrags gemäß §8a SGB VIII

Handlungsschritte und Dokumentation (Mitarbeiter beobachtet etwas oder es wird ihm etwas über Dritte erzählt in Bezug zur sexualisierten Gewalt)

1. Informationen zur Einrichtung:

Einrichtung: _____

Anschrift: _____

_____

Einrichtungsleitung: _____

Name und Funktion der Fachkraft: _____

Name der „IseF“: _____

2. Informationen zum betroffenen Kind

Name des Kindes: _____

Anschrift: _____

_____

Ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

_____

Name der Mutter: _____

Anschrift:

Name des Vaters: _____

Anschrift: _____

_____

3. **Die Fachkraft (Mitarbeiter/in einer Einrichtung) nimmt gewichtige Anhaltspunkte wahr.**

Datum der Beobachtung: _____

a. Anhaltspunkte beim Kinde (Beobachtungsbögen und Checklisten zur Erfassung von Kindeswohlgefährdungen hinzuziehen):

_____

_____

_____

b. Anhaltspunkte in der Familie und dem Lebensumfeld:

_____

_____

_____

c. Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten:

_____

_____

_____

d. Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar:

e. Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter des Kindergartens

f. Fehlende Problemeinsicht:

g. Unzureichende Kooperationsbereitschaft:

h. Mangelnde Bereitschaft Hilfe anzunehmen:

i. Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend:

_____

_____

_____

j. Frühere Sorgerechtsvorfälle:

_____

_____

_____

k. Sonstiges:

_____

4. Die Fachkraft (Mitarbeiter/in einer Einrichtung) teilt die gewichtigen Anhaltspunkte der Leitung der Einrichtung bzw. des Dienstes bzw. ihrer Führungskraft mit. Es wir eine gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisiko vorgenommen.

a. Datum der Mitteilung an die Leitung: _____

b. Datum der Risikoeinschätzung: _____

c. Weitere Gesprächsteilnehmer: _____

d. Ergebnis der Risikoeinschätzung:
   - o Es besteht kein Gefährdungsrisiko, das Verfahren ist damit abgeschlossen.

o Es besteht kein akutes Gefährdungsrisiko, aber eine Überprüfung ist erforderlich

- Die nächste Risikoeinschätzung erfolgt am: _____
- Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: _____
- Zu beteiligen sind: _____

- Es besteht ein akutes Gefährdungsrisiko, folgende Maßnahmen werden sofort eingeleitet:

  _____

- Verantwortlich: _____

- Es besteht ein Gefährdungsrisiko, die Einbeziehung der erfahrenen Fachkraft ist erforderlich:
  Erfolgt bis: _____
  Verantwortlich: _____

5. Hinzuziehe einer insoweit erfahrenen Fachkraft:

Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, erfolgt eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mit einer erfahrenen Fachkraft.

Wenn eine erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen wird, sind die personenbezogenen Daten der Familie zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

a. Name der insoweit erfahrenen Fachkraft: _____

b. Dienststelle (Name und Adresse): _____

_____

c. Telefonnummer: _____

d. Datum des Gesprächs: _____

e. Gesprächsteilnehmer: _____

_____

f. Ergebnis der Risikoeinschätzung:

   - Es besteht kein Gefährdungsrisiko, das Verfahren ist damit abgeschlossen.

- Es besteht kein akutes Gefährdungsrisiko, aber eine Überprüfung ist erforderlich.

  Die nächste Risikoeinschätzung erfolgt am: _____

  Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: _____

  zu beteiligen sind: _____

- Es besteht ein akutes Gefährdungsrisiko, folgende Maßnahmen werden sofort eingeleitet:

  _____

  _____

  _____

  Verantwortlich: _____

- Es besteht ein Gefährdungsrisiko:

  Besteht Dringlichkeit? _____

  Hilfen, mit denen das Gefährdungsrisiko abgewendet werden kann: _____

  _____

  _____

  Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten kann erfolgen, weil der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird:

  □ Ja
  □ Nein

  Begründung für eine Nichtbeteiligung: _____

6. Einbeziehung des Kindes (z.B. Information über das weitere Vorgehen)

Datum: _____

Beteiligte: _____

_____

Ergebnis: _____

_____

Begründung für eine Nichtbeteiligung: _____

_____

_____

7. Einbeziehung der Personenberechtigten. Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinzuwirken.

a. Die Personenberechtigten wurden informiert und beraten am: _____

b. Mit den Personensorgeberechtigten wurde das Gefährdungsrisiko besprochen. Es wurde auf die Inanspruchnahme der Hilfen hingewirkt.

Gesprächsteilnehmer: _____

_____

- o Die Personensorgeberechtigten sind in der Lage und bereit, die Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Umsetzung folgender Hilfen wurde vereinbart:

_____

_____

- o Die Personensorgeberechtigten sind nicht in der Lage und / oder nicht bereit, die Hilfen in Anspruch zu nehmen.
  Es erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt.

Mitteilung erfolgt bis: _____

Verantwortlich: _____

8. Mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Hilfen vereinbart

- Die geeigneten Hilfen können in der eigenen Einrichtung erbracht werden.

  Termin für die nächste Risikoeinschätzung: _____

  Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: _____

  Zu beteiligen sind: _____

  _____

- Die geeigneten Hilfen können nicht in der eigenen Einrichtung erbracht werden. Folgende Einrichtungen bzw. folgender Dienst kann geeignete Hilfen anbieten:

  Name und Adresse: _____

  _____

  Telefonnummer: _____

  Mit den Personensorgeberechtigten wurde vereinbart, dass mit der Einrichtung bzw. dem Dienst, der die Maßnahme anbietet, Kontakt aufgenommen wird und dass bis spätestens: _____.

  Ein gemeinsames Gespräch wird mit dem Dienst stattfinden.
  Eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung wurde von den Personenberechtigten unterzeichnet.

  _____

  Die Einrichtung bzw. der Dienst, der / die die Hilfen anbietet wurde am _____ Informiert.

Name und Adresse: _____

_____

Telefonnummer: _____

Gesprächspartner: _____

Gesprächsergebnis: _____

_____

Mit der Einrichtung bzw. dem Dienst wurde vereinbart, dass der Schutzauftrag wahrgenommen und die Verantwortung für die Sicherstellung des Kindeswohls übernommen wird.
Die Übernahme der Fallverantwortung wurde schriftlich bestätigt.
Die Fallübergabe erfolgte bei einem gemeinsamen Gespräch mit den Personenberechtigten am: _____

- Mit dem Jugendamt besteht die Vereinbarung, dass eine Weitervermittlung zu einer anderen Einrichtung bzw. zu einem anderen Dienst durch die Einrichtung erfolgen kann. Es erfolgt keine Mitteilung an das Jugendamt

- Mitteilung an das Jugendamt, da mit dem Jugendamt die Vereinbarung besteht, dass das Jugendamt informiert wird, wenn die Einrichtung die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführen kann.
  Die Personensorgeberechtigten wurden informiert, dass das Jugendamt (ggf. auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten) unterrichtet werden muss.

9. Mitteilung an das Jugendamt durch die Leitung ggf. nach Absprache mit dem Träger

Zuständiges Jugendamt: _____

_____

_____

Telefonische Kontaktaufnahme

Durch: _____

Am: _____

Gesprächspartner: _____

Übermittlung des Dokumentationsbogens erfolgte am: _____

_____ _____

Ort / Datum Unterschrift

Anhang 2: Checkliste zur persönlichen Reflexion und Dokumentation der einrichtungsinternen Sondierung durch die Einrichtungsleitung

(Diese Checkliste dient Mitarbeitenden dazu, die erste Wahrnehmung, persönliche Reflexion, schriftlich festzuhalten. Die Dokumentation ist sicher aufzubewahren.

1. Einrichtung; (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)

   _____

   _____

   _____

2. Name der Einrichtungsleitung: _____

3. Name des / der Mitarbeiter/in: _____

4. Datum der Beobachtung: _____

5. Datum der Dokumentation: _____

6. Persönliche Daten des betroffenen Klienten: (Name, Alter, rechtliche Betreuung, Gruppenzugehörigkeit…)

   _____

   _____

7. Name der verdächtigen Person, deren Funktion in der Einrichtung, Beziehung zum Klienten:

   _____

   _____

8. Mitteilung an die Einrichtungsleitung

   a. Durch: _____

   b. Wann (Datum / Uhrzeit): _____

9. Was wurde beobachtet?

   a. Wann?
   b. Welcher Ort?
   c. Beteiligte?
   d. Was ist genau geschehen?
   e. was wurde beobachtet? (z.B. Auffälligkeiten, körperliche Symptome, verändertes Verhalten…)
   f. Verhalten der Beteiligten?

10. Wer hat mir welche Beobachtungen mitgeteilt? (z.B. Auffälligkeiten, körperliche Symptome des Klienten, verändertes Verhalten des Betreuten und / oder Verdächtigen, welche Worte wurde gesagt)
    a. Wer hat mir was mitgeteilt?
    b. Wann wurde mir das mitgeteilt?
    c. Wie wurde mir das mitgeteilt?

11. Was lösen diese Beobachtungen bzw. Mitteilungen bei mir aus? _____

12. Besteht Handlungsbedarf? Was ist mein nächster Schritt? _____

_____

_____

13. Information an den Träger

    a. Wann (Datum / Uhrzeit): _____

    b. An wen? _____

14. Information an die IseF:

    a. Wann (Datum / Uhrzeit): _____

    b. An wen? _____

15. Information an die Eltern, Personensorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter:

    a. Wann (Datum / Uhrzeit): _____

    b. An wen? _____

    c. Information durch: _____

16. Ist eine beweissichernde ärztliche Untersuchung erforderlich?

    - o nein
    - o ja

      Untersuchung erfolgt am: _____

      Name, Adresse und Kontaktdaten des Arztes: _____

      _____

Begleitet durch: _____

17. Ist eine Kontaktunterbrechung erforderlich?

- o Nein
- o Ja

Maßnahme: _____

_____

_____

18. Ist eine Konfrontation des Verdächtigen erforderlich?

- o Nein
- o Ja

Gespräch am: _____

Beteiligte Personen: _____

_____

Ergebnis: _____

_____

_____

_____

_____ _____

Ort / Datum Unterschrift

Anhang 3: Beobachtungsbogen / Checkliste bei Verdacht von Misshandlungen

(körperliche, psychische, sexuelle Gewalt)

	Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:	**Beobachtung der Fachkraft**	**Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung**	**Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft**
1.	Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt			
2.	Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen			
3.	Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen			
4.	Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend			
5.	Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig			
6.	Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend			
7.	Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf			
8.	Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf			
9.	Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle			
10.	Sonstiges zu dem Bereich Grundversorgung			

	Anhaltspunkte in der Familiensituation	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
11.	Das Einkommen der Familie reicht nicht			
12.	Finanzielle Altlasten sind vorhanden			
13.	Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend			
14.	Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank			
15.	Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt			
16.	Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen			
17.	Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern			
18.	Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen			
19.	Sonstiges im Bereich der Familiensituation			

	Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
20.	Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab			
21.	Krankheiten des jungen Menschen häufen sich			
22.	Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen			
23.	Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt			
24.	Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten			
25.	Mit oder in dem Kindergarten gibt es starke Konflikte			
26.	Sonstiges im Bereich der Entwicklungssituation			

	Anhaltspunkte in der Erziehungssituation	Beobachtung der Fachkraft	Gemeinsame Einschätzung der Fachkraft und der Leitung	Gemeinsame Einschätzung mit erfahrener Fachkraft
27.	Die Familienkonstellation birgt Risiken			
28.	In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen			
29.	Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach			
30.	Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen			
31.	Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert			
32.	Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge			
33.	Sonstiges im Bereich der Erziehungssituation			

Anhang 4: Schutzauftrag §8a SGB VIII – Verfahrensschritte

Dieses Ablaufschema dient der Dokumentation; Eintragungen sind handschriftlich vorzunehmen

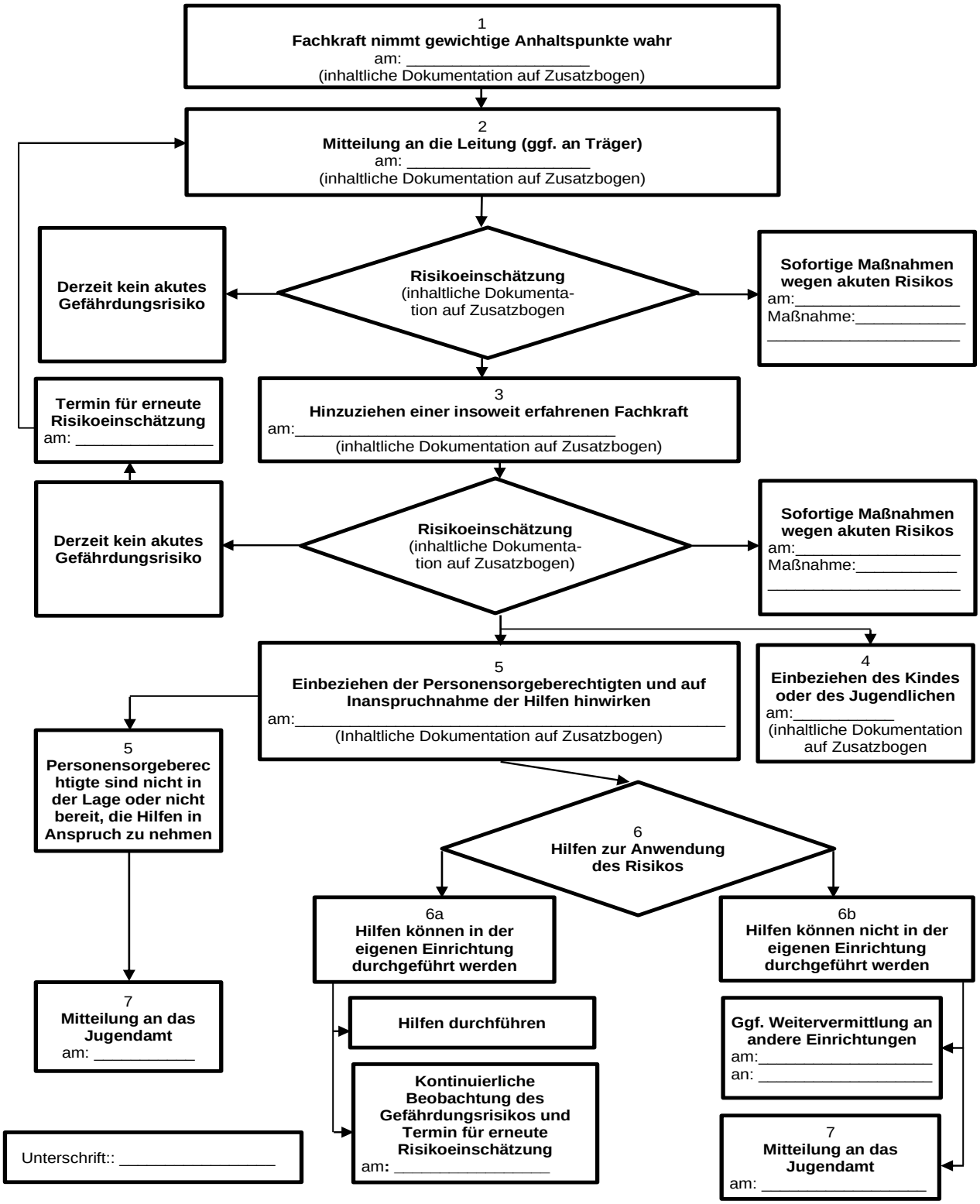

Anhang 5: Beobachtungsbogen, Kind erzählt von sexueller Gewalt durch einen Mitarbeiter

1. Informationen zur Einrichtung:

Einrichtung: _____

Anschrift: _____

_____

Einrichtungsleitung: _____

Name und Funktion der Fachkraft: _____

Name der „IseF“: _____

2. Informationen zum betroffenen Kind:

Name des Kindes: _____

Anschrift: _____

_____

Ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

_____

Name der Mutter: _____

Anschrift: _____

_____

Name des Vaters: _____

Anschrift: _____

3. Inhalt der Erzählung aus Sicht des Kindes

Datum der Beobachtung: _____

Inhalte möglichst in Wortlaut wiedergaben:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Körperliche Versehen (ohne Bedrängung zum Zeigen) dokumentieren. (Anhaltspunkte der Checkliste hinzuziehen):

_____

_____

_____

4. Die Fachkraft (Mitarbeiter/in einer Einrichtung) teilt die gewichtigen Anhaltspunkte der Leitung der Einrichtung bzw. des Dienstes bzw. ihrer Führungskraft mit. Es wird eine gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisiko vorgenommen.

Datum der Mitteilung an die Leitung: _____

Datum der Risikoeinschätzung: _____

Weitere Gesprächsteilnehmer: _____

Ergebnis der Risikoeinschätzung:

- Es besteht kein Gefährdungsrisiko, das Verfahren ist damit abgeschlossen.

- Es besteht ein akutes Gefährdungsrisiko, folgende Maßnahmen werden sofort eingeleitet:

  _____

  Verantwortlich: _____

  Mitarbeiter vom Dienst befreien (Weiteres Vorgehen (Anzeige usw.) und wann der Mitarbeiter zur weiteren Bearbeitung hinzugezogen wird, entscheiden die insoweit erfahrene Fachkraft und die Polizei)

- Es besteht ein Gefährdungsrisiko, die Einbeziehung der erfahrenen Fachkraft ist erforderlich:

  Erfolgt bis: _____

  Verantwortlich: _____

5. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft:

Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, erfolgt eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mit einer erfahrenen Fachkraft.

Wenn eine erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen wird, sind die personenbezogenen Daten der Familie zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Name der insoweit erfahrenen Fachkraft: _____

Dienststelle (Name und Adresse): _____

_____

Telefonnummer: _____

Datum des Gesprächs: _____

Gesprächsteilnehmer: _____

_____

Ergebnis der Risikoeinschätzung:

- o Es besteht kein Gefährdungsrisiko, das Verfahren ist damit abgeschlossen.
- o Es besteht ein akutes Gefährdungsrisiko, folgende Maßnahmen werden sofort eingeleitet:

  _____

  _____

  Verantwortlich: _____

- o Es besteht ein Gefährdungsrisiko:

  Besteht Dringlichkeit? _____

  Hilfen, mit denen das Gefährdungsrisiko abgewendet werden kann: _____

6. Einbeziehung der Personenberechtigten. Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinzuwirken.

Die Personenberechtigten wurden informiert und beraten am: _____

Mit den Personensorgeberechtigten wurde das Gefährdungsrisiko so wie das weitere Vorgehen (evtl. auch durch die Polizei) besprochen. Es wurde auf die Inanspruchnahme der Hilfen hingewirkt.

Gesprächsteilnehmer: _____

- Die Personensorgeberechtigten sind in der Lage und bereit, die Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Umsetzung folgender Hilfen wurde vereinbart:

  _____

  _____

- Die Personensorgeberechtigten sind nicht in der Lage und / oder nicht bereit, die Hilfen in Anspruch zu nehmen.
  Es erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt.

  Mitteilung erfolgt bis: _____

  Verantwortlich: _____

_____ _____

Ort / Datum Unterschrift